

Regierungsrat Martin Klöti
Vorsteher Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 31.10.2018

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Verordnung über Aktenführung und Archivierung und Gebührentarif des Staatsarchivs»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 31. Oktober 2018 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «Verordnung über Aktenführung und Archivierung und Gebührentarif des Staatsarchivs» Stellung nehmen zu können.

Eine Regelung ist durch das Gesetz über Aktenführung und Archivierung begründet und erscheint auch aus Sicht der Praxis sinnvoll. Die Verordnung erscheint „schlank“ und beschränkt sich auf wesentliche Punkte.

Wir hatten im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass richtigerweise das Staatsarchiv als oberstes Fachorgan des Kantons für Aktenführung und Archivierung wirken soll. Somit kommt ihm eine Aufgabe in der grundlegend gleichartigen Regelung von Aktenführung und Archivierung im ganzen Kanton zu. Allerdings hatten wir auch angemerkt, dass in der Ausführung des gesetzlichen Auftrags darauf zu achten ist, dass diese Stelle die notwendigen allgemeinen fachtechnischen Richtlinien über Aktenführung und Archivierung mit Augenmass formuliert und Rücksicht nimmt auf die faktischen Möglichkeiten der Gemeinden. Wir erkennen, dass die Regierung im Verordnungsentwurf diesem Grundsatz Rechnung getragen hat und somit den Hinweisen gemäss Botschaft zum Archivgesetz nachkommt und dieses elementare Bedürfnis berücksichtigt.

Auszug aus der Botschaft zum Archivgesetz:

Art. 6 GE regelt die Zusammenarbeit von Staatsarchiv und Gemeindearchiven. Schon bisher führt das Staatsarchiv entsprechend Art. 8 VGA und nach Massgabe seiner Mittel die fachtechnische Aufsicht über die Kommunalarchive aus. Es versteht die Aufsicht in erster Linie im Sinne archivfachlicher Unterstützung. Gemeinden werden beispielsweise bei Fragen der Unterlagenbewertung oder in Baufragen (Archivmagazine) beraten. Vor allem Gemeinden – und das ist die überwiegende Mehrheit der st.gallischen Gemeinden –, die keinen Vollzeitarchivar und keine Vollzeitarchivarin anstellen können, sind auf den Support des Staatsarchivs angewiesen und nehmen dessen Dienstleistungen gern in Anspruch.

Die Stellung der Archive wird durch ihre „fachliche Unabhängigkeit“ gestärkt. Tatsächlich lastet auf ihnen bezüglich sicherer Aufbewahrung, Bewertung der abgegebenen Unterlagen, Sicherstellung der Erschliessung und der Zugänglichkeit sowie gleichzeitig Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes eine grosse Aufgabe. Die Organe, Behörden, Dienststellen und Archive der Gemeinden stützen sich gerne auf die fachliche **Beratung** durch das Staatsarchiv. Diese ist im Alltag wichtiger als die fachliche **Aufsicht**.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2: Zustimmung

Für die Gemeinden (inkl. Spezialgemeinden) bedeutet das, dass formell eine Person als für die Umsetzung von Gesetz und Verordnung verantwortliche Person bezeichnet werden muss. Wo bereits ein Archivar bezeichnet ist, wird in der Regel diese Person für die Umsetzung der Vorschriften verantwortlich sein. In grossen Gemeinden mit zahlreichen Organisationseinheiten können auch für diese je eigene Verantwortliche bezeichnet werden. Dies erscheint sinnvoll, da die sachliche Nähe zu den Verwaltungsvorgängen bei der Umsetzung der Vorschriften hilfreich ist.

Art. 4: Zustimmung

Es ist grundsätzlich richtig, dass das Staatsarchiv bei öffentlichen Organen «darauf hinwirkt», dass etwas gemäss Gesetz und Verordnung umgesetzt wird. Mit der auf den ersten Blick etwas uneindeutig formulierten Pflicht des Staatsarchivs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es einerseits beratend, in anderen Fällen aber auch weisungsgebend und beaufsichtigend wirkt.

Art. 16: Grundsätzliche Zustimmung

Es ist jedoch zu beachten, dass Gemeinden über zahlreiche allgemein zugängliche Publikationen verfügen (z. B. Gemeindeblätter, Image-Broschüren, Gutachten zu besonderen Projekten). Es erscheint deshalb nötig, im Gespräch der Fachleute zu beurteilen, ob sämtliche als «Amtdruckschriften» zu bezeichnenden Publikationen des öffentlichen Organs wirklich «Archivwürdigkeit» haben. Die Ausführungen im Kommentar zum Artikel 16 könnten das noch deutlicher umschreiben.

Art. 20: Zustimmung

Der Erlass einer Benutzungsordnung für die Gemeindearchive (inkl. Spezialgemeinden) erscheint richtig. Es wäre im Sinne der Beratungsfunktion des Staatsarchivs zu überlegen, ob dieses eine einfache Muster-Benutzungsordnung für Gemeindearchive zur Verfügung stellen könnte.

Gebührentarif des Staatsarchivs

Keine Änderungsanträge: Die Tarife erscheinen verursachergerecht und angemessen im Verhältnis zum Aufwand des Staatsarchivs.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen St.Gallen



Raphael Frei
Kantonalpräsident



Kantonsrat Beat Tinner
Fraktionspräsident